

ÖSTERREICHISCHES KOORDINATIONSKOMITEE

Umlaufbeschluss

GZ. 2021-0.076.629

Betreff: Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – Beschluss (im Umlauf) einer Fristverlängerung für die Meldung gem. Artikel 15 ÖStP 2012 bis 27.02.2021

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 ÖStP 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen. Bund, Länder und Gemeinden haben darüber an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 31. August zu berichten, die Gemeinden im Wege des Landeskoordinationskomitees. Gemäß Artikel 14 Abs. 5 ÖStP 2012 (5) ist es die Aufgabe des Österreichischen Koordinationskomitees, im Rahmen der Haushaltskoordinierung gegebenenfalls die Berichtstermine einvernehmlich zu ändern.

Das Österreichische Koordinationskomitee hat zuletzt im Umlaufwege beschlossen, die Berichtsfrist für die Meldung gemäß Artikel 15 Abs 1 ÖStP 2012 für das Berichtsjahr 2020 auf den 27.12.2020 zu verlegen. Durch die Umstellung der Gebarung der Gemeinden auf die VRV 2015 ab dem Haushaltsjahr 2020 gibt es die Notwendigkeit umfangreicherer EDV-technischer Adaptierungen, die eine Datenlieferung bis zum 27.12.2020 nicht gesichert erscheinen lassen.

Beschluss:

In Bezug auf die Gemeindedaten wird deswegen eine weitere Verlegung der Berichtsfrist auf Ende Februar 2021 beschlossen.

Weitere Veranlassungen sind nicht erforderlich.